

Satzung der Gemeinde Seedorf
über die Entschädigung der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter,
der Ehrenbeamtinnen und der Ehrenbeamten sowie der ehrenamtlich tätigen
Bürgerinnen und Bürger
(Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S.57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2026 (GVOBl. Schl.-H. 2026 Nr.27), der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern für Schleswig-Holstein (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der Fassung vom 29.03.2023 (GVOBl. Schl.-H. S.215), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 10.11.2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025 Nr. 152), des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren für Schleswig-Holstein (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung vom 10.02.1996 (GVOBl. Schl.-H. S.200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2024 (GVOBl. Schl.-H. S.445, 452), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen für Schleswig-Holstein (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOff) in der Fassung vom 12.11.2024 (GVOBl. Schl.-H. 2024 S.832) sowie der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) in der Fassung vom 08.05.2024 (Amtsbl. Schl.-H. 2024 S.867) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Seedorf vom 29.06.2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

Entsprechend dieser Satzung erhalten Ehrenbeamtinnen und -beamte, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger eine Entschädigung.

§ 2
Bürgermeisterin / Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 % des Höchstsatzes der Landesverordnung in kommunalen Ehrenämtern.
- (2) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden auf Antrag besonders erstattet:
 1. Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung;
 2. bei teilweise dienstlicher Nutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung der Kostenanteil der dienstlichen Nutzung, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung.

- (3) Den Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des zu Vertretenden für ihre oder seine besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 % der Bürgermeisterentschädigung für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, gezahlt.

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,- €. Dies gilt im Falle der Verhinderung der Gleichstellungsbeauftragten für ihre Stellvertreterin entsprechend.

§ 4

Vorsitzende der Ausschüsse

Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse bzw. im Verhinderungsfall deren Stellvertretende erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro.

§ 5

Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung sowie der ständigen Ausschüsse, der von der Gemeindevertretung eingerichteten nicht ständigen Ausschüsse und Beiräte, in denen sie Mitglied sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro. Gleiches gilt für stellvertretende Mitglieder im Vertretungsfall.
- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der ständigen Ausschüsse, von der Gemeindevertretung eingerichteten nicht ständigen Ausschüsse und Beiräte erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Gremien, in denen sie Mitglied sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro. Gleiches gilt für stellvertretende Mitglieder im Vertretungsfall.

§ 6

Freiwillige Feuerwehr

- (1) Grundlagen für die Zahlung von Aufwandsentschädigungen im Bereich der Feuerwehr sind das Brandschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein, die Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der Freiwilligen Feuerwehren sowie die Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren.

- (2) Die Gemeindewehrführung und ihre Stellvertretung sowie die Ortswehrführung und ihre Stellvertretung erhält nach Maßgabe der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehren eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % des Höchstsatzes der Verordnung.
- (3) Der Gemeindewehrführung sowie deren Stellvertretung wird in angemessenen Zeitabständen und erforderlichem Umfang kostenloser Ersatz für ihre Dienstkleidung gewährt. Daneben wird eine monatliche Reinigungs- und Abnutzungsentschädigung für die Dienstbekleidung in Höhe von 50 % des Höchstsatzes der Verordnung gezahlt.
- (4) Die Gerätewartinnen oder die Gerätewarte erhalten für die Wartung und Pflege der Fahrzeuge jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 7

Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstaufschlagsentschädigung für Selbständige

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamts oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Sind die in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde beträgt 30,00 Euro.

§ 8

Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

- (1) Personen nach § 7 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Auf Antrag sind die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (2) Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 15,00 €. Auf Antrag sind statt der Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten einer Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

- (3) Personen nach § 7 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamts oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftige Familienangehöriger gesondert erstattet.
- (4) Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach § 5 oder eine Entschädigung nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung gewährt wird.

§ 9

Fahrkosten, Reisekostenvergütung und sonstige Erstattungen

- (1) Personen nach § 6 Abs. 1 erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamte geltenden Grundsätzen. Ein Anspruch auf Reisekostenerstattung besteht nur, wenn die Dienstreise vor Reiseantritt durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister schriftlich genehmigt worden ist bzw. ordentlich zu Sitzungen oder verpflichtenden Ortsterminen eingeladen worden ist.
- (2) Fahrkosten zu Sitzungen und Ortstermine innerhalb des Gemeindegebietes werden grundsätzlich nicht erstattet.
- (3) Eine Erstattung wird nur mit Nachweis und auf Antrag gewährt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Seedorf vom 08.09.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom am 02.10.2023, außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Seedorf, den 10.07.2026

(L.S.)




E. Janssen
Bürgermeister